



Kurzarbeit im Lehrbetrieb und Schliessung des Lehrbetriebs

Kurzarbeit im Lehrbetrieb

Drängt sich für die Belegschaft eines Lehrbetriebs Kurzarbeit auf, müssen die Arbeitgeber/innen alles ihnen Zumutbare unternehmen, die Lernenden von der Kurzarbeit auszunehmen und sie weiterhin voll auszubilden. Beispielsweise durch folgende Massnahmen: Zuteilung zu vollbeschäftigten Abteilungen, Sondermassnahmen zur Überbrückung der Kurzarbeitsperiode, Versetzung in einen anderen Betrieb usw. Kurzarbeit ist für Lernende in seltenen Ausnahmefällen denkbar. Die Eltern (gesetzliche Vertretung) sowie das Berufsbildungsamt sind in solchen Fällen möglichst frühzeitig zu informieren.

Der Lehrbetrieb hat bei Kurzarbeit den vollen vertraglich vereinbarten Lohn zu bezahlen. Die lernende Person hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung. Die Berufsfachschule ist wie gewohnt zu besuchen. Schultage sind Arbeitstage. Der Ferienanspruch bleibt ungeschmälert. Wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängend bezogen werden.

Gesetzeshinweise: OR Art. 324, Art. 329 b und c; AVIG 33

Schliessung des Lehrbetriebs (Arbeitslosigkeit während der Lehre)

Soll der Lehrbetrieb geschlossen werden, hat der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin das kantonale Berufsbildungsamt, die Berufsfachschule sowie die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Zudem sollte er oder sie sich gemeinsam mit der lernenden Person und ihren Eltern um die Fortsetzung der beruflichen Grundbildung in einem anderen Lehrbetrieb bemühen. Das Berufsbildungsamt ist bei der Suche nach einer neuen Lehrstelle behilflich.

Der Lehrbetrieb ist unter Umständen zu Schadenersatz verpflichtet. Wird die lernende Person erwerbslos, hat sie Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Bei Konkurs des Lehrbetriebs und in gewissen anderen Fällen deckt die Arbeitslosenkasse allfällige Lohnforderungen der lernenden Person für die letzten vier Monate vor der Konkurseröffnung (Insolvenzentschädigung).

Gesetzeshinweise: BBG Art. 14 ; BBV Art. 11; AVIG Art. 51 ff.; AVIV Art. 41 Abs. 1 Bst. c

Verwendete Abkürzungen

- AVIG Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
- AVIV Arbeitslosenversicherungsverordnung, Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
- BBG Berufsbildungsgesetz, Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung
- OR Obligationenrecht, Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Links

www.afb.berufsbildung.ch

Adressen der kantonalen Berufsbildungsämter

www.mb.berufsbildung.ch

Weitere Merkblätter des SDBB

www.treffpunkt-arbeit.ch

Unter dieser Adresse des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) sind unter anderem abrufbar:

Alle regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Arbeitslosenkassen und Arbeitsämter

Infobroschüren zu Arbeitslosigkeit und Kurzarbeitentschädigung

www.admin.ch/ch/d/sr/sr

Alle in diesem Merkblatt aufgeführten Gesetze sind mit den entsprechenden Abkürzungen unter dieser Adresse abrufbar.

Weiterführende Literatur

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*. Bern : SDBB Verlag, 2009.

224 S. ISBN 978-3-905406-26-9.

Online mit Sprachwechsel zwischen Deutsch, Französisch und Italienisch, unter:

www.lex.berufsbildung.ch

SDBB. *Wegweiser durch die Berufslehre*. Bern : SDBB Verlag, 2009.

32 S. ISBN 978-3-905406-12-2.

Broschüre, auch auf Französisch und Italienisch erhältlich.

www.lp.berufsbildung.ch

Bezugsquelle von Lexikon und Wegweiser:

SDBB Vertrieb, Zürichstrasse 98, 8600 Dübendorf, Tel. 0848 999 001, Fax 044 801 18 00

vertrieb@sdbb.ch, **www.shop.sdbb.ch**

Merkblatt 02

Kurzarbeit im Lehrbetrieb und Schliessung des Lehrbetriebs

www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Juni 2009

© SDBB Bern

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke - mit entsprechender Quellenangabe - erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7

Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | **berufsbildung@sdbb.ch**

www.berufsbildung.ch